

Abwasserbeseitigung

Kostenkalkulation für die Haushaltsjahre 2019 / 2020

Datum: 26.11.2018
aufgestellt:

Pia-Maria Gietz
Stadtkämmerin

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Erläuterungen zur Kostenkalkulation Abwasserbeseitigung für die Haushaltsjahre 2019 / 2020	3
1.1 Betriebsabrechnungsbogen (BAB) auf Basis der Kostenkalkulation 2019 / 2020	3
1.1.1 Aufteilung der Summe Sekundärkosten auf Schmutzwasser (SW) / Oberflächenwasser (OW)	4
1.1.2 Umlage Erftverband (EV)	4
1.1.3 Öffentlicher Kostenanteil an der Oberflächenentwässerung (Straßenentwässerung)	5
1.1.4 Über Gebühren zu deckende Kosten	6
1.1.5 Gebühreneinnahmen.....	7
2 Erläuterungen zur Ermittlung der Verwaltungskostenanteile für den Bereich der Abwasserbeseitigung für die Haushaltsjahre 2019 / 2020.....	8
2.1 Verwaltungskostenanteil	8
2.2 Kosten eines Arbeitsplatzes	8
2.2.1 Personalkosten	8
2.2.2 Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes.....	9
2.2.3 Gemeinkosten.....	10
2.3 Berechnungsverfahren	11
3 Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2019 - Abwasserbeseitigung.....	12
3.1 Aufteilung der Summe Sekundärkosten auf Schmutzwasser (SW) /Oberflächenwasser (OW).....	15
3.2 Gebührenberechnung	17
3.3 Übersicht zum kanalgebührenrelevanten Wasserverbrauch.....	19
4 Ermittlung der Verwaltungskostenanteile.....	21
4.1 Ermittlung der Verwaltungskostenanteile der Stadtkasse	21
4.2 Ermittlung der Verwaltungskostenanteile des Bereichs Steuern und Abgaben	23
4.3 Ermittlung der Verwaltungskostenanteile des Bereichs Ver- und Entsorgung.....	24
5 Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes	25
5.1 Ermittlung der Arbeitsplatzkosten im Bereich der Stadtkasse.....	25
5.2 Ermittlung der Arbeitsplatzkosten im Bereich Steuern und Abgaben	26
5.3 Ermittlung der Arbeitsplatzkosten im Bereichs Ver- und Entsorgung	27

Erläuterungen zur Kostenkalkulation Abwasserbeseitigung für die Haushaltsjahre 2019 / 2020

1.1 Betriebsabrechnungsbogen (BAB) auf Basis der Kostenkalkulation 2019 / 2020

Der Betriebsabrechnungsbogen basiert auf den kalkulierten Kosten der Abwasserbeseitigung, die für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Produkt 531.1 Ver- und Entsorgung) im Entwurf des Haushaltsplans 2019 / 2020 für die Haushaltsjahre 2019 / 2020 veranschlagt sind, sowie die anteiligen Verwaltungskosten und die ihnen zuzurechnenden Einnahmen. Der für die Jahre 2019 und 2020 lt. Vorankündigung anfallende Beitrag an den Erftverband wird gemittelt später hinzugerechnet. Die Kostenarten werden auf die Kostenstellen verteilt, bei denen sie anfallen. Bei der Abwasserbeseitigung sind dies:

1. Hauptkostenstellen

- Kanäle und Schächte
- Sonderbauwerke
- Pumpwerke

2. Hilfskostenstellen

- Bauhof

3. Allgemeine Kostenstellen

- Verwaltung
- Ingenieurleistungen
- Abgaben
- Sonstiges

Die Hilfskostenstellen und die allgemeinen Kostenstellen werden nach Abzug der kostenmindernden Einnahmen auf die Hauptkostenstellen umgelegt. Dabei werden die allgemeinen Kostenstellen entsprechend dem Verhältnis der Haupt- und Hilfskostenstellen zueinander verteilt. Die Hilfskostenstelle Bauhof wird anhand der vom Bauhof tatsächlich erbrachten und dokumentierten Leistungen auf die zutreffenden Hauptkostenstellen verrechnet. Es ergibt sich dann die Summe der variablen Kosten (Sekundärkosten), verteilt auf die maßgeblichen Hauptkostenstellen.

Seit dem 01.01.2003 ist die Stadt nicht mehr Eigentümerin des örtlichen Kanalnetzes. Es wurde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 12.12.2002 auf den Erftverband übertragen. Der Ansatz von kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) als Fixkosten im Betriebsabrechnungsbogen ist daher entfallen.

1.1.1 Aufteilung der Summe Sekundärkosten auf Schmutzwasser (SW) / Oberflächenwasser (OW)

Für die Verteilung der variablen und fixen Kosten sind unterschiedliche Kriterien anzuwenden.

Die variablen Kosten sind grundsätzlich nach Benutzungskriterien, d. h. Trockenwetter- und Regenwetterjahresmengen aufzuteilen. Im Gutachten vom Sept. 1997 ¹⁾ sind folgende Anteile am Gesamtabfluss errechnet:

- Schmutzwasser	65 %
- Regenwasser	35 %

Für die Verteilung der Fixkosten sind Vorhaltekriterien auf der Grundlage der Kosten baulich selbständiger Anlagen maßgebend. Bei Kanälen im Mischsystem musste eine fiktive Aufteilung des Mischkanals in einen Oberflächen- und einen Schmutzwasserkanal vorgenommen werden. Das Ergebnis der Berechnung in dem vorgenannten Gutachten ¹⁾ führte zu folgenden Anteilen bei den Vorhaltekosten:

- Schmutzwasser	47 %
- Oberflächenwasser	53 %

Fixkosten fallen nicht mehr an, da mit dem Übergang des Kanalnetzes auf den Erftverband keine kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) mehr anzusetzen sind.

1.1.2 Umlage Erftverband (EV)

Die Stadt ist gesetzliches Mitglied des Erftverbandes. Dieser betreibt die Kläranlage in Rheinbach-Flerzheim, die alle Abwässer aus dem Gebiet der Stadt Meckenheim aufnimmt.

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zur ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen (§ 33 des Gesetzes über den Erftverband -ErftVG-). Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Kosten, die der Verband auf sich vereint, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen (§ 34 Abs. 1 ErftVG).

Nach dem Übergang des Kanalnetzes auf den Erftverband ist die an den Verband zu zahlende Umlage gestiegen. Im Gegenzug sind die bisher von der Stadt aufzubringenden Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Kanalnetzes einschließlich der kalkulatorischen Kosten entfallen.

Gemäß Mitteilung des Erftverbandes verteilt mitgeteilt, dass sich die Umlage mit

20 % (vormals 25 %) auf variable und mit

80 % (vormals 75 %) auf fixe Kosten.

Die Kostenverteilung wurde entsprechend der Mitteilung des Erftverbandes angepasst. Die Kostenaufteilung zwischen Schmutzwasserableitung und Niederschlagswasserableitung und –behandlung ist nach Mitteilung des Erftverbandes wie folgt aufzuteilen:

56 % (vormals 55 %) Anteil Schmutzwasser

44 % (vormals 45 %) Anteil Niederschlagswasser.

1.1.3 Öffentlicher Kostenanteil an der Oberflächenentwässerung (Straßenentwässerung)

Die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen können nicht den Kanalgebührenpflichtigen auferlegt werden. Dieser Kostenanteil muss deshalb bei der Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren unberücksichtigt bleiben.

Bei der Ermittlung des Kostenanteils sind wiederum die unterschiedlichen Kriterien für variable und fixe Kosten zu berücksichtigen.

Für die variablen Kosten ist das maßgebliche Benutzungskriterium die Jahreswassermenge, die von öffentlichen Flächen der Kanalisation zugeführt wird. Unter der Annahme, dass öffentliche und private Flächen gleiches Abflussverhalten aufweisen, ergibt sich der Anteil des

von öffentlichen Flächen abgeleiteten Regenwassers an der Gesamtregenwassermenge aus dem Anteil der befestigten öffentlichen Flächen an den gesamten befestigten Flächen. In dem angesprochenen Gutachten ¹⁾ wurde zu dieser Feststellung auf die vorhandenen hydraulischen Berechnungen für die verschiedenen Ortsnetze und die in diesem Rahmen ermittelten Befestigungsgrade zurückgegriffen. Der öffentliche Anteil an den befestigten Flächen und damit an der Oberflächenentwässerung ergibt sich hieraus als gewichtetes Mittel zu 29 %.

Der öffentliche Anteil an den Fixkosten der Oberflächenentwässerung müsste aus dem Vorhaltekriterium baulich selbständiger Anlagen ermittelt werden. Dies würde bedeuten, dass für alle maßgeblichen Kostenstellen, d. h. Kanäle und Schächte, Sonderbauwerke, Pumpen sowie Kläranlage jeweils abwassertechnische Bemessungen fiktiver baulich selbständiger Anlagen für private und öffentliche Anlagen zur Oberflächenwasserableitung und -behandlung vorgenommen werden müssten, um anschließend eine Kostenermittlung vorzunehmen. Da dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, wird im Gutachten ¹⁾ auf anerkannte Erfahrungswerte zurückgegriffen. Danach ist 35 % ein üblicher Ansatz für den öffentlichen Anteil an den Fixkosten der Oberflächenentwässerung.

1.1.4 Über Gebühren zu deckende Kosten

Die über die Gebühren zu deckenden Kosten setzen sich für die Bereiche Schmutzwasser und Oberflächenwasser aus den bei der Stadt angefallenen Kosten sowie den an den Erftverband geleisteten Beiträgen zusammen. Bei den Kosten der Oberflächenwasserbeseitigung wird der errechnete öffentliche Anteil für die Straßenentwässerung in Abzug gebracht. Die danach maßgeblichen Kosten sind auf den jeweiligen Kostenträger umzurechnen. Beim Schmutzwasser ist dies der m³ Frischwasser und beim Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) der m² bebaute und befestigte Fläche.

1.1.5 ¹Gebühreneinnahmen

Die Betriebsabrechnung würde bei gleichbleibenden Gebühren im Bereich Schmutzwasser / Oberflächenwasser mit folgender Unterdeckung / Überdeckung abschließen:

- Bereich Schmutzwasser, Unterdeckung von 193.062 €
Der Gebührensatz je m³ Frischwasserverbrauch betrug 2,95 €. Wie sich die Gebühreneinnahmen zusammensetzen, kann der beiliegenden Anlage entnommen werden.

- Bereich Oberflächenwasser, Überdeckung von 83.806 €
Der Gebührensatz je m² bebaute und befestigte Fläche betrug 1,00 €. Den tatsächlich erzielten Gebühreneinnahmen liegt eine Gesamtfläche von 2.100.892 m² zugrunde.

Die Unterdeckung bei der Schmutzwasserbeseitigung ist auf den, an den Erftverband abzuführenden Beitrag in 2019 und 2020 gegenüber der bisher, der Gebührensatzung zugrundeliegenden Betriebsabrechnung, zurückzuführen. Aufgrund des durch den Rat am 16.05.2018 beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Jahre 2019 bis 2024 werden auf die Abgabepflichtigen in den kommenden Jahren weitere Gebührenanpassungen zukommen.

Wesentlich für die Rechtmäßigkeit der erhobenen Benutzungsgebühr ist die Einhaltung des sog. Kostendeckungsprinzips. Danach soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung oder Anlage decken, darf diese aber auch nicht überschreiten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz NRW). Dieses Prinzip hat damit die Bedeutung einer unteren (Kostendeckungspflicht) und oberen Grenze (Kostenüberschreitungsverbot).

¹ Agrotec Wasser- und Bodenschutz Beratungsgesellschaft mbH & Co., Gutachten zur Erhebung von Abwassergebühren für Schmutzwasser und Regenwasser in der Stadt Meckenheim vom September 1997

2 Erläuterungen zur Ermittlung der Verwaltungskostenanteile für den Bereich der Abwasserbeseitigung für die Haushaltsjahre 2019 / 2020

2.1 Verwaltungskostenanteil

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung werden innerhalb der Stadt Meckenheim verschiedene Fachbereiche wie Stadtkasse, Bereich Steuern und Abgaben sowie Mitarbeiter aus dem Bereich der Ver- und Entsorgung tätig. Die Kosten dieser Mitarbeiter sind mit dem Teil, der auf die Abwasserbeseitigung entfällt, bei der Aufstellung der Gesamtkosten zu berücksichtigen und werden im Betriebsabrechnungsbogen für alle Bereiche unter dem Punkt „Verrechnungen an Servicebereiche“ zusammengefasst. Basis für die Ermittlung dieser Kostenanteile sind die gemäß des KGSt-Berichts 9/2018 festgelegten Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2018/2019), die ins Verhältnis zu den Fallzahlen bzw. zu den Zeitanteilen, die auf die Abwasserbeseitigung entfällt, gesetzt werden.

2.2 Kosten eines Arbeitsplatzes

Die Kenntnis der Kosten eines Arbeitsplatzes ist u. a. für finanzwirtschaftliche Maßnahmen unabdingbar. Insbesondere wenn es darum geht, Produktkosten zur Kalkulation von Entgelten und Gebühren festzustellen oder Werte für die Verwaltungskostenerstattung bzw. die Erbringung von Serviceleistungen im Rahmen der verwaltungsinternen Leistungsverrechnung zu ermitteln.² Der Bericht 9/2018 „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2018/2019)“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermöglicht die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes nach einem vereinfachten Verfahren der Kostenermittlung. Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus den

- Personalkosten,
- einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.
- Sachkosten
- Einrichtung und Ausstattung, Miete und Betrieb der Räume, Kosten für den Einsatz von Informationstechnik (IT-Kosten und Telekommunikation) usw.
- Gemeinkosten (auch Verwaltungsgemeinkosten genannt) z. B. Kosten für Leistungen des Zentralen Services, der Zentralen Steuerungsunterstützung usw.

2.2.1 Personalkosten

Die Personalkosten lassen sich zwar nach den durch Besoldungsrecht bzw. Tarifverträgen festgelegten Bezügen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Stelleninhabers (z. B. Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe, Dienstaltersstufe/Leistungsstufe, Zulagen und

dergleichen) auch individuell berechnen. Es ist aber einfacher von Durchschnittswerten auszugehen. Außerdem wird bei Durchschnittswerten dem Gebührenzahler nicht z. B. die individuelle Dienstaltersstufe/Leistungsstufe des Mitarbeiters (z. B. Berufsanfänger oder berufserfahrener Mitarbeiter) angerechnet. Die dem KGSt-Bericht zugrunde liegenden Werte basieren auf den durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Köln. Bei diesen Werten handelt es sich nicht um fortgeschriebene Werte des Vorjahres, sondern um eine Neuberechnung auf der Basis aktueller Istkosten.

Die durchschnittlichen Personalkosten basieren auf den tatsächlich gezahlten Besoldungen bzw. Entgelten im Dezember des Vorjahres der in Vollzeit Bedienstete (Vollzeitkräfte, ohne Sonderzahlungen, Überstunden, Zeitzuschläge u. ä.) und unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses bzw. der (geplanten) beamtenrechtlichen Regelungen für NRW berechnet. Bei den Beamtengehältern wurden Pensions- und Beihilferückstellungen von 61 % (bezogen auf die Ist-Jahresbruttogehälter) berücksichtigt. Bei den Beschäftigten nach TVÖD wird neben den Dezemberbezügen der Prozentsatz des Arbeitgeberanteils für die Sozialversicherung sowie die tatsächlich gezahlten Beihilfen für die aktiv Beschäftigten und den pro Beschäftigten zu zahlenden Beitrag an die Unfallkasse NRW sowie die Kinderzuschläge zur Sonderzuwendung berücksichtigt. Zusätzlich fliegt noch das Leistungsentgelt gem. § 18 (3) TVÖD in den Jahreswert ein. Da es sich dabei um Durchschnittswerte handelt, können die Angaben in Kommunen aller Größenklassen angewendet werden.

2.2.2 Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes

Die Berechnung durchschnittlicher Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ist kaum möglich. Die Ausstattung der Büroarbeitsplätze ist örtlich sehr unterschiedlich und zwar je nach den wahrzunehmenden Tätigkeiten und der organisatorischen Stellung des Stelleninhabers. Außerdem können z. B. Mietkosten kaum vereinheitlicht werden, sondern sind weitestgehend von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Von Seiten der KGSt wird bei fehlender örtlicher Berechnung eine Sachkostenpauschale von 9.700 € empfohlen, die sich wie folgt zusammensetzt:

² KGSt-Bericht 9/2018

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ³	
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalkosten (kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen für Einrichtungsgegenstände und Bürogeräte), • Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung (Einrichtungsgegenstände, Bürogeräte), • Kosten des allgemeinen Bürobedarfs, • Raumkosten (kalkulatorische Miete bzw. kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, Reinigung, Strom, Heizung, sonstige Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungskosten), • Kosten für Fernsprechanschluss einschließlich Fernsprech- und Telefaxgebühren, • Kosten für Dienst- und Schutzkleidung, • Fahrtkosten (Dienstreisen, Dienstfahrten) • Kosten des sonstigen Bürobedarfs (u. a. Porto) 	gesamt 6.250 Euro
IT-Kosten (Hardware, Software, Schulungskosten, Zentrale Leistungen wie z.B. Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung, Softwarepflege und Betreuung) ⁴	3.450 Euro
Summe	9.700 Euro

2.2.3 Gemeinkosten

Die Gemeinkosten setzen sich zusammen aus:

1. verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) und
2. amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten.

Von Seiten der KGSt wird ein Zuschlag für den Verwaltungs-Overhead von 10 % auf die Brutto-Personalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes empfohlen. Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Mit ihm werden im Wesentlichen Kosten wie z. B. Planung, Steuerung und Kontrolle durch Rat und Verwaltungsführung, Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, Leistungen der Öffentlichkeitsarbeit, Liegenschaftsverwaltung, Personalratstätigkeit, betriebsärztlicher und arbeitssicherheitstechnischer Dienst abgegolten.

Nicht enthalten sind darin die „amts-/fachbereichsinternen“ Gemeinkosten. Hierfür ist ein weiterer Zuschlag vorzusehen. Bei Mitgliedsverwaltungen durchgeführte Beispielberechnungen ergaben Zuschlagssätze, die zwischen 10 und 40 % streuten. Daher wird durch die KGSt keine generelle Empfehlung ausgesprochen. Einigkeit herrscht insofern, dass mindestens 10 % angesetzt werden sollen, sodass sich für Büroarbeitsplätze ein Gemeinkostenzuschlag von insgesamt mindestens 20 % ergibt. Dieser Zuschlagssatz gilt sowohl für Vollzeitbeschäftigte als auch für Teilzeitbeschäftigte. Da sich die mit der Gemeinkostenpauschale abzudeckenden Kosten nicht dadurch verringern, dass eventuell Arbeitsplätze von teilzeitbeschäftigten Bediensteten bekleidet werden, sondern vielmehr der Gemeinkostenaufwand vom Beschäftigungsverhältnis an sich und nicht vom zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigung abhängig ist.

³ Es handelt sich hierbei um bei der Stadt Köln empirisch erhobene Angaben.

⁴ KGSt-Bericht 9/2018

2.3 Berechnungsverfahren

Die Berechnungen der Kosten des Arbeitsplatzes für den Bereich der Abwasserbeseitigung wurden wie folgt vorgenommen:

1. Personalkosten
Zugrunde gelegt wurden die Jahrespersonalkosten gem. des KGSt-Berichts 9/2018 entsprechend der Besoldungs- / Entgeltgruppe in der der jeweilige Mitarbeiter eingruppiert ist.
2. Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes
Bei den Sachkosten wurde der Pauschalwert in Höhe von 9.700 Euro angesetzt.
3. Gemeinkosten
Bei allen betroffenen Arbeitsplätzen handelt es sich um Büroarbeitsplätze. Daher wurde ein 20 %iger Zuschlagssatz auf die Brutto-Personalkosten aufgeschlagen. Dieser Zuschlagssatz wird auch bei Arbeitsplätzen, auf denen teilzeitbeschäftigte Be-
dienstete tätig sind, auf die vollen (=100 %) Bruttopersonalkosten der Stelle angewendet.

Die den Berechnung der Verwaltungskostenanteile (Seite 16ff) zugrunde liegenden Personalkostenberechnungen sind den Seiten 19ff zu entnehmen.

Meckenheim, den 26.11.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Pia-Maria Gietz
Stadtkämmerin

3 Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2019 - Abwasserbeseitigung

Betriebsabrechnungsbogen 2019 / 2020
für die Abwasserbeseitigung
(auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2019 / 2020)
Beträge in €)

Kostenart	Summe Kostenarten	1. Hauptkostenstellen			2. Nebenkostenstellen derzeit nicht vorhanden	3. Hilfskostenstellen 3.1 Bauhof	4. Allgemeine Kostenstellen				
		1.1 Kanäle u. Schächte	1.2 Sonderbau- werke	1.3 Pump- werke			4.1 Verw altung	4.2 Ingenieur- leistungen	4.3 Abgaben	4.4 Sonstiges	
A. Variable Kosten											
<u>I. Kosten</u>											
1. Unterhaltung der Abw asseranlagen	0										
2. Fortbildungskosten	0						0				
3. Betriebskosten f. Abw asseranlagen	0										
4. Abw asserabgabe Kleineinleiter	0										
5. Kostenbeteiligung für Wasserzählerablesungen	16.000						16.000				
6. Verrechnungen an Serviceeinheiten	154.325						154.325				
Gesamtkosten	170.325	0	0	0	0	0	170.325	0	0	0	0
<u>II. Kostenmindernde Einnahmen</u>											
1. Kleineinleiterabgabe	500									500	
2. Kostenerstattungen	0										
3. Sonstiges	500						500				
Summe Einnahmen	1.000	0	0	0	0	0	500	0	500	0	0
Bereinigte Gesamtkosten (Primär- kosten)	169.325	0	0	0	0	0	169.825	0	-500	0	0

Kostenart	Summe Kostenarten	1. Hauptkostenstellen			2. Nebenkostenstellen derzeit nicht vorhanden	3. Hilfskostenstellen 3.1 Bauhof	4.1 Verwaltung	4. Allgemeine Kostenstellen		
		1.1 Kanäle u. Schächte	1.2 Sonderbau- werke	1.3 Pump- werke				4.2 Ingenieur- leistungen	4.3 Abgaben	4.4 Sonstiges
III. Umlage Hilfs- u. Allgemeinkosten										
Summe Allgemeinkosten	169.325									
Bereinigte Gesamtkosten ./.										
Allgemeinkosten	0									
Anteile Allgemeinkosten (%)	1,00	1,00	0,00	0,00						
Umlage Allgemeinkosten	169.325	169.325								
Zwischensumme	169.325	169.325								
Zuordnung Hilfskosten										
Summe Sekundärkosten variabel	169.325	169.325	0	0						
B. Fixkosten										
1. Abschreibungen	0	0	0	0						
2. Verzinsungen	0	0	0	0						
Summe Sekundärkosten fix	0	0	0	0						
Summe Sekundärkosten	169.325	169.325	0	0						

3.1 Aufteilung der Summe Sekundärkosten auf Schmutzwasser (SW) /Oberflächenwasser (OW)

A. Aufteilung der Summe Sekundärkosten auf Schmutzwasser (SW)/Oberflächenwasser (OW)					
Kostenstelle	Kosten BAB €	Anteil SW %	Kosten SW €	Anteil OW %	Kosten OW €
I. Variable Kosten					
Kanäle und Schächte	169.325	65	110.061	35	59.264
Sonderbauwerke	0	0	0	100	0
Pumpwerke	0	100	0	0	0
Gesamt variable Kosten	169.325		110.061		59.264
II. Fixkosten					
Kanäle und Schächte	0	47	0	53	0
Sonderbauwerke	0	0	0	0	0
Pumpwerke	0	100	0	0	0
Gesamt Fixkosten	0		0		0
Gesamt Fix- u. variable Kosten	169.325		110.061		59.264
B. Umlage Erftverband (EV)					
	Kosten insgesamt €	Anteil SW %	Kosten SW €	Anteil OW %	Kosten OW €
Variable Kosten; 20%	1.356.090	56	759.410	44	596.679
Fixkosten; 80%	5.424.358	56	3.037.641	44	2.386.718
Gesamtkosten Erftverband (Umlage 2019 und 2020 gemittelt)	6.780.448		3.797.051		2.983.397
C. Öffentlicher Kostenanteil an der Oberflächenentwässerung (Straßenentwässerung)					
	Kosten OW Stadt €	Kosten OW EV €	Ges. Kosten OW €	öffentl. Anteil %	öffentl. Kosten €
Variable Kosten OW	59.264	596.679	655.943	29	190.224
Fixkosten OW	0	2.386.718	2.386.718	35	835.351
Öffentlicher Anteil OW					1.025.575
D. Über Gebühren zu deckende Kosten					
	Kosten Stadt €	Kosten EV €	Gesamtkosten €	Abzug öffentl. Anteil €	Gebührenfähige Kosten €
Schmutzwasser	110.061	3.797.051	3.907.112		3.907.112
Oberflächenwasser	59.264	2.983.397	3.042.661	1.025.575	2.017.086
Gesamt	169.325	6.780.448	6.949.773	1.025.575	5.924.198
E. Gebühreneinnahmen					
	Gebührenfähige Kosten €	Gebühreneinnahmen €	Über- / Unterdeckung €		
Schmutzwasser	3.907.112	3.714.050	-193.062		
Oberflächenwasser	2.017.086	2.100.892	83.806		
Gesamt	5.924.198	5.814.942	-109.256		

3.2 Gebührenberechnung

F. Gebührenberechnung

kanalgebührenrelevanter Frischwasserverbrauch gem. Seite 16 Schätzung f. 2019 / 2020	1.259.000 m ³ / a
bebaute / befestigte Flächen	2.100.892 m ²

Berechnung:

Kostenträger	Maßstab	Menge	Einheit	gebührenfähige Gesamtkosten	Verlustvortrag / Überdeckung aus	Kosten je Einheit
			€	€		€
Schmutzwasser	Frischwasser	1.259.000	m ³ / a	3.907.112		3,10
Oberflächenwasser	bebaute / befestigte Fläche	2.100.892	m ²	2.017.086		0,96
Gesamtkosten				5.924.198	0	

G. Gebührensätze ab dem 1.01.2019

Bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren ist zu beachten, dass das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung deckt. Als Kosten gelten die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, d. h. alle Kosten, die zur Leistungserstellung der Einrichtung anfallen. Hierzu zählen ausdrücklich auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen (§ 6 Abs. 2 KAG NRW), z. B. der Beitrag an den Ertverband. Dem vorliegenden Betriebsabrechnungsbogen wurden die seitens des Ertverbandes mitgeteilten Umlagesätze für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, entsprechend der Planung des Doppelhaushaltes, zugrunde gelegt. Bei Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze würde sich eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt 109.256 € (Schmutzwasser eine Unterdeckung in Höhe von 193.062 € und beim Oberflächenwasser eine Überdeckung von 83.806 €) ergeben. Diese Unterdeckung kann durch eine Erhöhung der Gebühren im Bereich des Schmutzwasser gemäß des unter Punkt F) ermittelten Satzes ausgeglichen werden. Der Gebührensatz für das Oberflächenwasser wird unverändert beibehalten. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sollen Kostenunterdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraumes innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt auf Basis des Ergebnisses des BAB vor, den Gebührensatz für das Schmutzwasser auf 3,10 € anzuheben. Der Gebührensatz für das Oberflächenwasser wird unverändert bei 1 € verbleiben..

	Gebühr ab 1.01.2019	Einheit
	€	
Schmutzwasser	3,10	m ³
Oberflächenwasser	1,00	m ²

H. Gebührenvergleich

	Gebühr bis 31.12.2011	Gebühr ab 1.01.2012	Gebühr ab 1.01.2014	Gebühr ab 1.1.2019	Veränderung	Einheit
	€	€	€	€	€	
Schmutzwasser	2,60	2,80	3,10	3,10	0,00	m ³
Oberflächenwasser	0,90	1,00	1,00	1,00	0,00	m ²

3.3 Übersicht zum kanalgebührenrelevanten Wasserverbrauch

Schätzung des voraussichtlichen Wasserverbrauchs für die Jahre 2019 / 2020

(als Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr - Schmutzwassergebühr - für die Jahre 2019 und 2020)

Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr - Schmutzwassergebühr - 2019 ist der Wasserverbrauch des gleichen Jahres (vermindert um den Verbrauch auf Grundstücken, die keinen Kanalanschluss oder aus anderen Gründen Anspruch auf Erlass oder Teilerlass der Kanalbenutzungsgebühren haben). Die Wasserverbräuche werden immer erst zum Jahresende durch Ablesen der Wasserzähler ermittelt. Für die Ablesung des Jahres 2012 erfolgte die Umstellung auf "Selbstablesung" und automatisierter Erfassung. Aus diesem Grunde ergibt sich für 2012 ein kürzerer Abrechnungszeitraum, der sich in den Folgejahren relativiert. Wie sich Wasserbezug, Wasserverbrauch und Bemessungsgrundlage für die Jahre von 1999 bis 2017 entwickelt haben, zeigt die nachstehende Übersicht (Angaben für die Jahre 2018 bis 2020 sind geschätzt):

Jahr	Wasserbezug m ³	Wasserverbrauch m ³	kanalgebühren- relevanter Wasserverbrauch m ³	Anteil Sp.4 an Sp. 3 v. H.
1	2	3	4	5
1999	1.712.473	1.542.901	1.412.497	91,55
2000	1.604.224	1.519.764	1.299.661	85,52
2001	1.624.323	1.482.901	1.343.202	90,58
2002	1.661.294	1.471.891	1.297.857	88,18
2003	1.715.687	1.523.113	1.333.492	87,55
2004	1.471.353	1.403.953	1.309.213	93,25
2005	1.449.000	1.382.600	1.242.000	89,83
2006	1.478.000	1.410.000	1.266.600	89,83
2007	1.459.992	1.352.037	1.230.844	91,04
2008	1.480.985	1.369.302	1.188.449	86,79
2009	1.469.364	1.352.394	1.232.813	91,16
2010	1.470.000	1.353.959	1.205.899	89,06
2011	1.524.678	1.339.683	1.261.755	94,18
2012	1.511.517	1.408.337	1.211.681	86,04
2013	1.517.350	1.374.677	1.210.598	88,06
2014	1.527.468	1.440.000	1.229.835	85,41
2015	1.496.299	1.430.000	1.213.253	84,84
2016	1.484.570	1.450.000	1.260.793	86,95
2017	1.454.193	1.388.628	1.255.150	90,39
2018*	1.510.000	1.490.000	1.259.000	84,50
2019 / 2020*	1.510.000	1.490.000	1.259.000	84,50

* Der für die Ermittlung des Kanalgebührensatzes - Schmutzwassergebühr - relevante Wasserverbrauch wird für die Jahre 2018 bis 2020 gleich geschätzt

4 Ermittlung der Verwaltungskostenanteile

4.1 Ermittlung der Verwaltungskostenanteile der Stadtkasse

5.2 Ermittlung der Arbeitsplatzkosten im Bereich Steuern und Abgaben

Ermittlung der Personalkosten gem. KGSt-Bericht 9/2018 Kosten eines Arbeitsplatzes				
Danach setzen sich die Gesamtpersonalkosten zusammen aus:				
Personalkosten				
Sachkosten				
Verwaltungsgemeinkosten				
		Leiterin Steuern	Sachbearbeiter	Sachbearbeiterin (Teilzeit)
		Besold.-Gr. A 10	Besold.-Gr. A 8	EG 8
Personalkosten		77.200,00	66.500,00	27.000,00
Sachkosten (Pauschale)		9.700,00	9.700,00	9.700,00
Zwischensumme		86.900,00	76.200,00	36.700,00
Verwaltungsgemeinkosten (20 % d. Personalkosten)		15.440,00	13.300,00	10.800,00
Kosten des Arbeitsplatzes		102.340,00	89.500,00	47.500,00
	Jahresstunden			
bei 39 Std. / Woche (üb. 60 Jahre)	Beamte			
bei 41 Std. / Woche	Beamte	1.671	1.671	
bei 39 Std. / Woche	Angestellte			
bei 19,25 Std. / Woche	Angestellte			795
Kosten pro Stunde				
Kosten des Arbeitsplatz in €		61,24	53,56	59,75

5.3 Ermittlung der Arbeitsplatzkosten im Bereichs Ver- und Entsorgung

Ermittlung der Personalkosten gem. KGSt-Bericht 9/2018 - Kosten eines Arbeitsplatzes			
Danach setzen sich die Gesamtpersonalkosten zusammen aus:			
Personalkosten			
Sachkosten			
Verwaltungsgemeinkosten			
		Sachbearbeiter Ver- /Entsorgung	Sachbearbeiterin
		EG 11	EG 10
Personalkosten		78.400,00	73.100,00
Sachkosten (Pauschale)		9.700,00	9.700,00
Zwischensumme		88.100,00	82.800,00
Verwaltungsgemeinkosten (20 % d. Personalkosten)		15.680,00	14.620,00
Kosten des Arbeitsplatzes		103.780,00	97.420,00
	Jahresstunden		
bei 39 Std. / Woche (üb. 60 Jahre)	Beamte		
bei 41 Std. / Woche	Beamte		
bei 39 Std. / Woche	Angestellte	1.590	1.590
bei 19,25 Std. / Woche	Angestellte		
Kosten pro Stunde			
Kosten des Arbeitsplatz in €		65,27	61,27